

Vorläufige Netznutzungsentgelte Gas

gültig ab 01. Januar 2026 für das Netzgebiet
der Stadtwerke Weißenburg GmbH



1. Netzzugangsentgelt

Das Netzzugangsentgelt setzt sich aus den in den Punkten 2 bis 5 definierten Bestandteilen zusammen. Es wird für die Netzentgelte unterschieden zwischen nicht leistungsgemessenen Letztverbrauchern und Letztverbrauchern mit Leistungsmessung.

2. Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen ohne Leistungsmessung

Die aufgeführten Entgelte enthalten gemäß § 20 EnWG die gewälzten Kosten aus den vorgelagerten Netzen.

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Preisstufe	Jahresarbeit		Grundpreis	Arbeitspreis
	von kWh	bis kWh	€/a	ct/kWh
1	0	10.000	3,00	1,8990
2	10.001	50.000	24,00	1,6890
3	50.001	500.000	240,00	1,2570
4	500.001	1.500.000	960,00	1,1130

Die zur Anwendung kommenden Preise für einen Standardlastprofilkunden richten sich nach dessen Jahresverbrauch und ergeben sich aus der entsprechenden Stufe. Diese setzen sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen.

Berechnungsbeispiel: 20.000 kWh Jahresarbeit

	Menge	Preis	Entgelt €/a
Grundpreis	1	24,00 €/a	24,00 €/a
arbeitsabhängiges Entgelt	20.000 kWh	1,6890 ct/kWh	337,80 €/a
Jahresentgelt ¹			361,80 €/a

¹: zzgl. der Entgelte gem. Preisblatt 4, Preisblatt 5 und der Umsatzsteuer

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

3. Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen mit Leistungsmessung

Die aufgeführten Entgelte enthalten gemäß § 20 EnWG die gewälzten Kosten aus den vorgelagerten Netzen. .

Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Preisstufe	Jahresarbeit		Sockelbetrag	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit
	von kWh	bis kWh		kWh	
1	0	2.000.000	-	-	0,4026
2	2.000.001	5.000.000	8.051,02	2.000.000	0,2961
3	5.000.001		16.932,88	5.000.000	0,2529

Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Preisstufe	Jahresleistung		Sockelbetrag	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung
	von kW	bis kWh		kW	
1	0	500	-	-	16,73
2	501	2.500	8.363,10	500	12,07
3	2.501	20.000	32.507,96	2.500	9,95

Anwendungsbeispiel für Lastgangkunden:

Jahresarbeitsmenge: 2.500.000 kWh (Stufe 2)

Jahreshöchstleistung: 700 kW

	Sockelbetrag in €	Verbleibende Stufenmenge	Stufenentgelt in €	Gesamtsumme in €
Arbeitsentgelt	8.051,02	500.000	1.480,50	9.531,52
Leistungsentgelt	8.363,10	200	2.414,00	10.777,10
Jahresentgelt ²				20.308,62

²: zzgl. der Entgelte gem. Nummer 3, Nummer 4 und der Umsatzsteuer

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

4. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Tabelle 4: Entgelt für Messstellenbetrieb

Entgeltbestandteil	€/Jahr Je Messstelle
Zählergröße G2,5 bis G6	14,64
Zählergröße G10 bis G25	33,27
Zählergröße G40 bis G100	190,14
Zählergröße größer als G100	694,00
Zusätzliche Komponenten	
Mengenumwerter (MEUW)	950,69
Fernauslesung (Modem)	87,46

Tabelle 5: Zusätzliche Entgelte für den Messstellenbetrieb

Entgeltbestandteil	€/Jahr je Vorgang
Zusätzliche Ablesung Standardlastprofilzähler auf Kundenwunsch	3,20
Zusätzliche Ablesung 1h Lastgangzähler auf Kundenwunsch ³	45,00

Tabelle 6: Entgelte für die Messung

Entgeltbestandteil	€/Jahr je Messstelle
Standardlastprofil (SLP)	3,20
Registrierende Lastgangmessung (RLM)	90,00

³ : Dies trifft für den Fall zu, wenn eine Auslesung mittels GSM nicht möglich ist und der Kunde keine Telekommunikationseinrichtung stellt.

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

5. Gesetzliche Abgaben und weitere Entgelte

Tabelle 7: Konzessionsabgabe

Gemeinde	Konzessionsabgabesätze		
bei der Entnahme von Tarifikunden	für Tarifikunden ⁴ (Kochen und Warmwasser)	Für sonstige Tarifleistungen ⁴	für Sondervertragskunden nach §1 Abs. 4 KAV ⁵
... in Kommunen bis 25.000 Einwohnern	0,51 ct/kWh	0,22 ct/kWh	0,03 ct/kWh

⁴: Für Entnahmestellen, die innerhalb der Grundversorgung beliefert werden, werden die Höchstsätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung bzw. die Sätze, die sich aus dem mit der Kommune/Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrag ergeben, berechnet.

⁵: Für Entnahmestellen, welche außerhalb der Grundversorgung beliefert werden.

Entgelt für Abschaltvereinbarungen

Erstmalig für das Jahr 2013 können Kunden ein reduziertes Netzentgelt im Rahmen einer vertraglichen Abschaltvereinbarung zum Zweck der Netzentlastung gewährt werden.

Die Voraussetzungen zum Angebot dieses reduzierten Entgeltes durch den Gasverteilnetzbetreiber ist mit der Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes Ende September 2012 geschaffen worden (§14 EnWG). Eine vertragliche Regelung zwischen Netzbetreibern und Letztverbrauchern ist Voraussetzung zur Gewährung des reduzierten Netzentgeltes. Weitere Details zu diesen Regelungen erhalten Sie auf Anfrage.